

Von: [Raimund Lunzer](#)
An: [Stellungnahmen_GRA](#)
Cc: [REDACTED]
Thema: Stellungnahme zum Vorschlag für ORF Info Plus
Datum: Dienstag, 21. Dezember 2010 18:47:33
Anlagen: [ÖBSV ORF-Info-Plus Stellungnahme 211210.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt Ihnen der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) seine Stellungnahme zum Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot vom 5. November 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Raimund Lunzer, PR-Referent
Österreichischer Blinden- und
Sehbehindertenverband (ÖBSV)
1140 Wien, Hägelingasse 3/2
Tel.: 01/982 75 84- [REDACTED] Fax-DW: 204
Mobil: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.oebsv.at
ZVR-Zahl: 903235877



ÖSTERREICHISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND

Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen
Austrian Federation of the Blind and Partially Sighted

ORF Info Plus

stimmungen@orf.at

Mag. Gerhard Höllerer, Präsident

A-1140 Wien, Hägelingasse 3/2

Telefon: +43 (1) 982 75 84- [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Telefax: +43 (1) 982 75 84-204

E-Mail: [REDACTED]

Website: www.blindenverband.at

ZVR-Zahl: 903235877

Wien, 21. Dezember 2010
ral

**Stellungnahme zum Vorschlag für ein Informations- und
Kulturspartenprogramm (ORF Info Plus) sowie ein Online-Angebot
vom 5. November 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Frist nehmen wir zu Ihrem Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogramm (ORF Info Plus) sowie ein Online-Angebot vom 5. November 2010 wie folgt Stellung:

Barrierefreiheit für gehörlose bzw. hörbehinderte Menschen ist im vorliegenden Vorschlag, wenn überhaupt, lediglich ein Randthema (siehe auch Stellungnahme des ÖGLB); Barrierefreiheit für blinde bzw. sehbehinderte Menschen kommt überhaupt nicht vor!

In Kap. 2.1.7 „Besondere Qualitätskriterien von ORF Info Plus“ heißt es: „Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Wiederholungen von bereits in den Programmen ORF1 und ORF2 ausgestrahlten Sendungen auch barrierefrei gestaltete Sendungen ausgewählt werden, wodurch den Anliegen der gehörlosen und gehörbehinderten Menschen Rechnung getragen wird.“

In Kap. 3.1.9 „Einhaltung der Vorgaben des ORF-G“ heißt es weiter: „Im Zuge der Erstellung des Plans zum weiteren Ausbau des barrierefreien Zugangs zum Online-

Angebot gem § 5 Abs 2 ORF-G wird auch das vorliegende Online-Angebot berücksichtigt.“

Diese bei den Vorschläge in Sachen Barrierefreiheit sind völlig unzureichend und nicht im Sinne des neuen ORF-Gesetzes. In § 5 Abs. 2 heißt es:

„Die Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) sollen nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass gehörlosen und gehörbehinderten Menschen das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten Sendungen durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009 erhöht wird. Dazu hat der Österreichische Rundfunk bis zum 31. Dezember 2010 nach Anhörung von für den Bereich der Hör- und Sehbehinderten repräsentativen Organisationen einen Plan zum weiteren Ausbau des barrierefreien Zugangs zu den Fernsehprogrammen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und zu seinem Online-Angebot einschließlich Maßnahmen zur etappenweisen Umsetzung zu erstellen. Der Plan ist zumindest jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Mittelfristig ist vom ORF eine Untertitelung aller seiner Fernsehsendungen mit Sprachinhalten anzustreben.“

Diese Regelung gilt auch für das geplante Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot.

Zudem fordert der Gesetzgeber in § 4 Abs 1: „Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für: Z „10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;“ Auch dieser Programmauftrag findet sich im Konzept zum neuen Informations- und Kulturspartenprogramm sowie im Online-Angebot nicht wider.

Insgesamt bedeutet der vorliegende Entwurf nicht nur einen Bruch mit den im ORF-G verankerten Aufträgen in Sachen Barrierefreiheit, er stellt in Sachen Audiodeskription sowie Untertitelung für sinnesbehinderte RezipientInnen einen deutlichen Rückschritt dar.

Im Übrigen möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 28. Dezember 2009 zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikations-Gesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtengesetz geändert werden, hinweisen. Unter Punkt „(3.) **Barrierefreiheit ist Menschenrecht**“ heißt es darin:

„Der vorliegende Begutachtungsentwurf widerspricht klar der von UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, durch deren Ratifizierung sich Österreich in Artikel 21 („Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“) verpflichtet hat, dafür Sorge zu tragen, dass „Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung“ gestellt werden. Massenmedien, insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk, müssen dazu aufgefordert werden, „ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten“. Wird das öffentlich-rechtliche Fernsehen nicht barrierefrei gestaltet, widerspricht dies den internationalen Menschenrechten von dauerhaft sehbeeinträchtigten Menschen.

In Absatz 1 des Artikels 10 („Freiheit der Meinungsäußerung“) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) heißt es u.a.: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“ Ihr Recht auf Empfang von Informationen können blinde und hochgradig sehbehinderte nur dann ausüben, wenn das Fernsehprogramm mit Audiodeskription versehen ist. Ansonsten werden die Europäischen Menschenrechte verletzt.

Zudem bestärken gemäß Artikel 3c der „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ (AVMD-Richtlinie) die EU-Mitgliedsstaaten „die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen“.

Auch die Intention des Bundes -Behindertengleichstellungsgesetzes, nämlich der Schutz vor Diskriminierung, wird mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf klar verfehlt. In § 1 normiert der Gesetzgeber: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“ Eine gleichberechtigte selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen in unserer Mediengesellschaft nur durch einen barrierefreien Zugang zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen ermöglicht.“ (Zitat-Ende)

Diese Stellungnahme ist inhaltlich auf den vorliegenden Vorschlag für ein Informations- und Kulturspartenprogramm sowie ein Online-Angebot vom 5. November 2010 übertragbar.

Der ÖBSV ersucht Sie daher, die Barrierefreiheit im Vorschlag für das neue Informations- und Kulturspartenprogramm (ORF Info Plus) sowie ein Online-Angebot den gesetzlichen Regelungen sowie den Menschenrechten behinderter RezipientInnen entsprechend zu berücksichtigen und auch den Anliegen der betroffenen Personengruppe im Programm einen angemessenen Raum zuzuteilen.

In der Hoffnung auf eine diesbezügliche Verbesserung des Konzeptes zeichnet

mit freundlichen Grüßen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mag. Gerhard Höllner e.h.
Präsident des ÖBSV
Vizepräsident der ÖAR



Mag. Raimund Lunzer